

Weisung 201902007 vom 28.02.2019 – EAKTE Scandienstleistungsverträge, Vertragswechsel für die Mandanten SGB II und Familienkasse von Vertrag DiBAS II auf Vertrag DiBAS III

Laufende Nummer: 201902007

Geschäftszeichen: IT 42 – 1460 / 1244 / 3305 / 3317 / 3313 / 8526.1

Gültig ab: 28.02.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

FamKa: Weisung

Bezug:

- Weisung 201809020 vom 20.09.2018 – Abschließende Regelungen nach Einführung der E-AKTE im Rechtskreis SGB II auf Basis § 50 Abs. 3 SGB II
- Weisung 201608007 vom 22.08.2016 - Ergänzende Regelungen zur Einführung der E-AKTE im Rechtskreis SGB II auf Basis § 50 Abs. 3 SGB II

Der Vertrag DiBAS II läuft am 13.06.2019 aus, da die BA in Abstimmung mit dem BMAS aus gesamtwirtschaftlichen Gründen die letztmalig mögliche Verlängerung für ein Jahr nicht in Anspruch nimmt. Ab 14.06.2019 wird das Schriftgut der Mandanten SGB III, FamKa und SGB II auf Basis des Vertrages DiBAS III digitalisiert. Den gemeinsamen Einrichtungen ent-stehen hierdurch bis zum Ende der fiktiven Maximallaufzeit des Vertrages DiBAS II am 13.06.2020 keine Mehrkosten. Der Vertrag DiBAS III hat eine Laufzeit bis 27.01.2021.

1. Ausgangssituation

1.1 Vertragsgestaltung

Die Digitalisierung des BA-Schriftgutes der einzelnen Mandanten erfolgt derzeit über zwei Verträge: Vertrag DiBAS II für die Mandanten SGB II und Familienkasse, Vertrag DiBAS III



für den Mandanten SGB III. Die Verträge DiBAS II und DiBAS III wurden mit demselben Auftragnehmer, der Deutschen Post AG (DPAG), geschlossen und haben bis auf wenige Besonderheiten denselben Leistungsgegenstand. In beiden Verträgen erfolgt die Abholung, Digitalisierung und nachfolgende Vernichtung von Schriftgut.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Verträgen ist das Vergütungsmodell. Im Vertrag DiBAS II sind Blattpreise plus eine monatliche, mengenunabhängige Bereitstellungs-pauschale vorgesehen und im Vertrag DiBAS III degressive Staffelpreise ohne eine „Grundgebühr“.

1.2 Umstellungszeitpunkt

Der Vertrag DiBAS II endet am 13.06.2019, da die BA in Abstimmung mit dem BMAS aus gesamtwirtschaftlichen Gründen bei einer Betrachtung aller Mandanten die letztmalige Verlängerungsoption nicht in Anspruch genommen hat. Der Auftragnehmer wurde beauftragt, ab 14.06.2019 zusätzlich zum Schriftgut des Mandanten SGB III nun auch das Schriftgut der Mandanten SGB II und Familienkasse auf Basis des Vertrages DiBAS III zu digitalisieren.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Vergütungsmodell des Vertrages DiBAS III

Der Blattpreis ist mengenabhängig degressiv und umfasst neben der eigentlichen Scandienstleistung alle erforderlichen Prozessschritte, insbesondere Erschließung/Klassifikation, 6-wöchige bzw. 8-wöchige Aufbewahrung je nach mandantenspezifischer Vereinbarung und Vernichtung des Schriftgutes. Eine Unterscheidung nach Auftragsarten erfolgt bei der Abrechnung nicht mehr.

2.2 Ausgleich von Mehrkosten

Das Vergütungsmodell des Vertrages DiBAS III kann bei einzelnen gemeinsamen Einrichtungen zu höheren Aufwendungen gegenüber den nach dem Vertrag DiBAS II anfallenden Aufwendungen führen. **Die BA gleicht bis zum Ende der fiktiven Maximallaufzeit des Vertrages DiBAS II am 13.06.2020 Mehraufwendungen der einzelnen gemeinsamen Einrichtungen aus.** Für jede einzelne gemeinsame Einrichtung erfolgt monatlich ein Vergleich zwischen den tatsächlichen Aufwendungen nach dem Vergütungsmodell des Vertrages DiBAS III und den Aufwendungen, die sich aus der Fortschreibung des Preisblattes für den Vertrag DiBAS II ergeben würden. Diese Aufwendungen werden im Verwaltungskostennachweis SGB II der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung abgebildet. Gegenüber der gemeinsamen Einrichtung wird der jeweils günstigere Gesamtbetrag ausgewiesen (Günstigkeitsprinzip).

Dazu wird im Verwaltungskostennachweis für die gemeinsamen Einrichtungen das Register E11 entsprechend angepasst. Die Mehrkosten verbleiben im Haushalt der BA.

2.3 Änderungen im Bereich Logistik

Die Abholung des Schriftgutes erfolgt nach dem Vertrag DiBAS III nur noch im Zeitfenster von drei Stunden (Mo. – Do. von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Fr. von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr).

Eine Abholung innerhalb eines Zwei-Stunden-Zeitfensters (Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Fr. von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) - wie im Vertrag DiBAS II vorgesehen - ist ab 14.06.2019 nicht mehr möglich.

Es ist eine Umstellung auf das Drei-Stunden-Zeitfenster erforderlich.

Hiervon betroffen sind aktuell 48 gemeinsame Einrichtungen mit 53 Abholstandorten, die das Zwei-Stunden-Zeitfenster gewählt haben (siehe Anlage 1 "Liste der gemeinsamen Einrichtungen mit Abholung im Zwei-Stunden-Zeitfenster").

Zur Vermeidung häufiger Änderungen in der Routenplanung wird empfohlen, die Umstellung bereits zum 01.06.2019 durchzuführen.

2.4 Änderungen zu den Abholstandorten

Der Vertrag DiBAS III lässt zu, einen gemeinsamen Abholstandort mit allen drei Mandanten einzurichten. Dadurch können Logistikkosten reduziert werden. Teilen sich alle drei Mandanten SGB II, SGB III und Familienkasse einen Abholstandort, erfolgt eine Drittelung der Kosten für die Abholung. Teilen sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur zwei Mandanten (SGB II und SGB III, SGB II und FamKa oder SGB III und FamKa) einen Abholstandort, werden die Kosten für die Abholung wie bisher bei gemeinsamen Abholstandorten im Vertrag DiBAS II geteilt. Sind für das SGB II mehrere gemeinsame Einrichtungen an einem Abholstandort beteiligt, ist eine federführende gemeinsame Einrichtung zu benennen und der auf den Mandanten SGB II entfallende Anteil dieses Abholstandortes ist wie bisher zwischen den beteiligten gemeinsamen Einrichtungen aufzuteilen und zu verrechnen.

Bei der Nutzung eines gemeinsamen Abholstandortes gelten für alle beteiligte Mandanten einheitliche Details zur Abholung (Zeitfenster, Abholrhythmus, Schließtage, ...). Dies bedeutet unter anderem, dass auch bei einer rechtzeitigen Meldung eines Schließtages durch einen der beteiligten Mandanten (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft) die Kosten trotzdem anteilig zu übernehmen sind, wenn für den/die anderen Mandanten an diesem Tag eine Abholung erfolgt. Schließtage mit entsprechendem Wegfall der Abholpauschale können nur für den gesamten Abholstandort gemeldet werden.

Es können je Abholstandort maximal zwei Übergabepunkte festgelegt werden. Sollen für einen Mandanten abweichende Regelungen für den Abholstandort gelten, ist ein eigener Abholstandort einzurichten. Eine Kostenteilung ist dann nicht möglich.

Weitere Details zur Einrichtung der Abholstandorte sind in der EAKTE-Arbeitshilfe "Abholstandort" beschrieben.

3. Einzelaufträge

Die gemeinsamen Einrichtungen (gE)

- gewährleisten, dass das zu digitalisierende Schriftgut im Drei-Stunden-Zeitfenster am Abholstandort ab 14.06.2019 bereitsteht und passen ggf. den aktuellen Postlauf bzw. die interne Postverteilung innerhalb der gemeinsamen Einrichtung entsprechend an.
- prüfen, ob die Möglichkeit gegeben ist, sich mit einer Familienkasse oder ab 14.06.2019 einer Agentur für Arbeit oder mit beiden einen Abholstandort zu teilen. Das Verfahren für die Beantragung oder Kündigung von Abholstandorten ist in der EAKTE-Arbeitshilfe "Abholstandort" im Intranet detailliert beschrieben.
- stellen sicher, dass nach Abstimmung der neuen Abholzeitpunkte und Abholstandorte gegebenenfalls laufende Verträge mit Transportdienstleistern rechtzeitig angepasst werden.

Die Familienkassen

- prüfen, ob die Möglichkeit gegeben ist, sich mit einer gemeinsamen Einrichtung oder ab 14.06.2019 einer Agentur für Arbeit oder mit beiden einen Abholstandort zu teilen. Das Verfahren für die Beantragung oder Kündigung von Abholstandorten ist in der EAKTE-Arbeitshilfe "Abholstandort" im Intranet detailliert beschrieben.
- stellen sicher, dass nach Abstimmung der neuen Abholstandorte gegebenenfalls Verträge mit Transportdienstleistern rechtzeitig abgeschlossen/angepasst werden.

Die Agenturen für Arbeit (AA)

- prüfen, ob die Möglichkeit gegeben ist, sich ab 14.06.2019 mit einer gemeinsamen Einrichtung oder einer Familienkasse oder mit beiden einen Abholstandort zu teilen. Das Verfahren für die Beantragung oder Kündigung von Abholstandorten ist in der EAKTE-Arbeitshilfe "Abholstandort" im Intranet detailliert beschrieben.
- stellen sicher, dass nach Abstimmung der neuen Abholstandorte gegebenenfalls Verträge mit Transportdienstleistern rechtzeitig abgeschlossen/angepasst werden.

4. Info

4.1 Änderung bei der Zwischenlagerung der Dokumente (Passiv-Phase)

Die Möglichkeit, eine Zwischenlagerung der Dokumente über die mandantenspezifisch vereinbarte 8-wöchige Aufbewahrung hinaus für weitere 18 Wochen vor Vernichtung der Dokumente zu beantragen, steht im Vertrag DiBAS III nicht mehr zur Disposition.

4.2 Änderung bei der Anforderung von Papieroriginalen

Eine Anforderung von Papieroriginalen ist im Vertrag DiBAS III nicht mehr für einen abweichenden Abholstandort, sondern nur noch zum ursprünglichen Abholstandort vorgesehen.

4.3 Änderung bei der Digitalisierung von Bestandsakten

Für die Digitalisierung von Bestandsakten ist nur noch die Variante „grobe Dokumententrennung“ möglich. Vereinfachte / exakte Dokumententrennung und Klassifizierung von Bestandsakten ist nicht mehr vorgesehen.

Hiervon betroffen ist der Mandant Familienkasse.

Für den Mandanten SGB II ist eine Digitalisierung von Bestandsakten aktuell fachlich nicht vorgesehen.

Bei dem IT-Verfahren EAKTE handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Haushalt

Der Geschäftsbereich Controlling und Finanzen wurde beteiligt.

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift